

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

**für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen**

vom 09.12.2011

**Die Evangelische Kirchengemeinde Gahlen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

§ 1

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 2

Art der Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden.
- (2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Metall, Glas, Holz und Kombinationen bestehen.
- (3) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale bei Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (4) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale (siehe § 25, Abs. 2 der Friedhofssatzung) gewährleisten. Ganzabdeckungen an Reihen- und Wahlgrabstätten sind verboten.
- (5) Als provisorische Grabzeichen sind nur Grabzeichen als naturlasierte Holzstele oder –kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 cm für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gestattet.
- (6) Für Rasengrabstätten gelten die Regelungen der Friedhofssatzung.

§ 3 Höchstmaße für Grabmale

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

(1) Auf Reihengrabstätten und 1-stelligen Wahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale:	Höhe bis	95 cm
	Höchstbreite	45 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm
b) liegende Grabmale:	Höchstbreite	50 cm
	Höchsttiefe	40 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm
c) als Stele:	Höhe bis	95 cm
	Höchstbreite	40 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm

(2) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten:

a) stehende Grabmale im Hochformat:	Höhe bis	110 cm
	Höchstbreite	110 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm
b) stehende Grabmale im Breitformat:	Höhe bis	90 cm
	Höchstbreite	120 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm
c) als Stele:	Höhe bis	110 cm
	Höchstbreite	40 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm
d) liegende Grabmale:	Höchstbreite	120 cm
	Höchstlänge	80 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm

(3) Auf Urnengrabstätten:

a) stehende Grabmale:	Höhe bis	95 cm
	Höchstbreite	45 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm
b) liegende Grabmale:	Höchstbreite	50 cm
	Höchsttiefe	40 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm
c) als Stele:	Höhe bis	95 cm
	Höchstbreite	40 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm

(4) Auf Reihengras- und Wahlgrasgrabstätten in ausgewiesenen Feldern

a) als Stele	Höhe bis	110 cm
	Höchstbreite	40 cm
	Mindeststärke	14 cm
	Maximale Stärke	20 cm

§ 4

Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.12.2011.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.12.2011 in Kraft.

Gahlen, den 09.12.2011

Das Leitungsorgan

Siegel

gez. Pfr. Crema
(Unterschrift)

gez. Heinz-Gerd Fengels
(Unterschrift)